



Antrag

Vorlage: AT/0150/2018		Datum: 14.09.2018	
Verfasser:	99-Seniorenbeirat	Az.:	
Betreff:			
Antrag des Seniorenbeirates an den Stadtrat betreffend die Beratung und Beschlussfassung einer EntschlieÙung zur Beseitigung starrer Altersgrenzen			
Gremienweg:			
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Landesregierung zu bitten, auf die Abschaffung starrer Altershöchstgrenzen im Ehrenamt hinzuwirken, und fasst dazu die nachfolgende

EntschlieÙung

Der Rat der Stadt Koblenz bittet die Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass starre Altershöchstgrenzen im Ehrenamtsbereich abgeschafft werden. Nur fehlende Eignung, nicht willkürlich festgesetztes kalendarisches Alter kann im Blick auf Art. 1-3 GG und Art. 17 Verf. RP und die daraus folgenden Willkür- und Diskriminierungsverbote Ausschlussgrund sein. Starre Altersgrenzen schließen angesichts der aktuellen demografischen Entwicklung wachsende Teile der Bevölkerung von der Wahrnehmung von Ehrenämtern sachgrundlos aus: Das erschwert den kommunalen Selbstverwaltungsorganen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und spaltet die Gesellschaft. Grundsätzlich sollte Art. 3 (3) GG um ein Verbot der Altersdiskriminierung ergänzt und damit eine Angleichung an die Art. 21 und 25 der Charta der Grundrechte der EU vollzogen werden.

Begründung:

Der Seniorenbeirat der Stadt Koblenz setzt sich seit Jahren intensiv für die Abschaffung altersdiskriminierender Vorschriften ein.

Um dieses Anliegen auf eine breite Basis zu stellen, wendet sich der Seniorenbeirat gemäß § 56a Abs. 3 der GemO mit diesem Antrag an den Stadtrat. Ziel ist es, dass der Stadtrat an die Landesregierung herantreten und diese bitten soll, sich für die Beseitigung noch bestehender starrer Altersgrenzen im Ehrenamtsbereich einzusetzen.

Die Koblenzer Landtags- und Bundestagsabgeordneten sollen ebenfalls über die Initiative unterrichtet werden, verbunden mit der Bitte, sich in ihrem Einflussbereich für eine Beseitigung starrer Altersgrenzen einzusetzen.

Nur fehlende Eignung, nicht willkürlich festgesetztes kalendarisches Alter kann im Blick auf Art. 1-3 GG¹ und Art. 17² Landesverfassung RLP und die daraus folgenden Willkür- und Diskriminierungsverbote Ausschlussgrund sein.

Altersgrenzen wie in § 33 Nr. 2 GVG³ schließen angesichts der aktuellen demographischen Entwicklung einen wachsenden Teil der Bevölkerung (z. Z. rund 18 %) von der Wahrnehmung derartiger Ehrenämter sachgrundlos aus und erschweren den kommunalen Selbstverwaltungsorganen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben; sie widersprechen auch den in Land, Bund und auf europäischer Ebene seit 2012 nachdrücklich erhobenen Forderungen auf Ausweitung der gesellschaftlichen Partizipation⁴.

¹ Art. 1.

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2.

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3.

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

² Artikel 17.

Alle sind vor dem Gesetz gleich. Willkürliche Begünstigung oder Benachteiligung von Einzelpersonen oder Personengruppen sind den Organen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung untersagt.

³ § 33 Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

2. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

⁴ Vgl. dazu die Charta der europäischen Grundrechte (2000/C 364/01 vom 18. 12. 2000)

Artikel 21 (Nichtdiskriminierung)

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

Artikel 25

(Rechte älterer Menschen) Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.